

# **BGer 2P.85/2003 vom 1. Oktober 2003**

Bundesgericht, 2003-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2P.85\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.85_2003)

FR: TF 2P.85/2003 du 1 octobre 2003

IT: TF 2P.85/2003 del 1 ottobre 2003

## **Regeste**

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nach Art. 86 Abs. 1 OG nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig. Der Beschwerdeführer hat somit den kantonalen Instanzenzug auszuschöpfen, bevor er mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht gelangen kann. Zu den Rechtsmitteln, die vor der Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde zu ergreifen sind, gehört auch die Revision, falls sie kassatorische Rügen erlaubt und geeignet ist, den behaupteten rechtlichen Nachteil zu beseitigen (sogenannte kassatorische Revision; vgl. BGE 110 Ia 136 ff.). Nach § 155 Abs. 1 lit. b des im vorliegenden Fall in verfahrensrechtlicher Hinsicht anwendbaren zürcherischen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) kann ein rechtskräftiger Entscheid unter anderem dann zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Zu den Verfahrensgrundsätzen, deren Verletzung unter diesem Gesichtspunkt gerügt werden können, gehört namentlich der Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Rüge der Gehörsverletzung ist daher mit dem Rechtsmittel der Revision geltend zu machen, bevor sie mit staatsrechtlicher Beschwerde erhoben werden kann. In diesem Sinn hat das Bundesgericht mit Bezug auf den praktisch identischen § 108 Abs. 1 lit. c des früheren Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (aStG) wiederholt entschieden (vgl. etwa ASA 63 168 E. 1 mit Hinweisen ; 64 423 nicht veröffentlichte E. 2a). Für § 155 Abs. 1 lit. b StG kann nichts anderes gelten.

### **E. 2**

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war unter anderem streitig, ob die Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_\_ zum Geschäftsvermögen gehöre, welches der steuerlich massgebende Buchwert der Liegenschaft sei und in welchem Umfang darauf Abschreibungen zugelassen werden müssten. Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, das Verwaltungsgericht habe sich in diesem Zusammenhang mit ihren Vorbringen nicht auseinander gesetzt und ihnen damit das rechtliche Gehör verweigert sowie gegen die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime verstossen. So habe es insbesondere angenommen, die Beschwerdeführer hätten sich nicht gegen die Qualifizierung der Liegenschaft anlässlich der Revision im Jahre 1984 gewehrt, obwohl aus ihrem bei den Akten liegenden Schreiben vom 8. Oktober 1984 an das kantonale Steueramt das Gegenteil hervorgehe. Weiter sei es offensichtlich sachverhaltswidrig, wenn das Verwaltungsgericht annehme, es sei von ihnen

unwiderrprochen geblieben, dass die Liegenschaft seit 1980 geschäftlich genutzt werde. Mit keinem Wort sei das Verwaltungsgericht sodann auf ihre Ausführungen zur Wertzerlegung für AHV-rechtliche Belange eingegangen. Zu Unrecht habe es ferner angenommen, sie hätten es akzeptiert, dass der für Geschäftsliegenschaften nicht zulässige Pauschalabzug hinsichtlich der Unterhaltskosten trotz entsprechender Begehren nicht gewährt worden sei. Schliesslich habe sich das Verwaltungsgericht auch jeglicher Beurteilung ihrer Vorbringen betreffend die buchführungsrechtliche Behandlung der Überführung einer Liegenschaft in den geschäftlichen Bereich gemäss dem Kreisschreiben Nr. 2 vom 12. November 1992 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Mit diesen Vorbringen legen die Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zur Last, die auch mit der Revision im Sinne von § 155 Abs. 1 lit. b StG gerügt werden kann. Die Beschwerdeführer haben denn auch - mit praktisch gleich lautender Begründung - ein solches Gesuch gestellt, das vom Verwaltungsgericht grundsätzlich als zulässig erachtet worden ist. Insoweit fehlt es an der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs. Soweit die Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid sinngemäss auch als materiell willkürlich beanstanden, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht (vgl. dazu BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f; 107 Ia 186, je mit Hinweisen; 129 I 113 E. 2.1 S. 120; 185 E. 1.6 S. 189). Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann daher insgesamt nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 153, 153a und 156 Abs. 1 OG ). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 159 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.